

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 25. August 2015

686

GRG Nr.	12	EA 134	372
---------	----	--------	-----

Einfache Anfrage von Max Möckli vom 27. Mai 2015

„Wie viele Tempo-30-Zonen gibt es im Kanton Thurgau und was geht aus ihrer Auswertung hervor?“

Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Gemäss der Beratungsstelle für Unfallverhütung bfu erhöht Tempo 30 die Sicherheit und Wohnqualität in Quartieren. Die tieferen Geschwindigkeiten führen zu ruhigerem Fahrverhalten, reduzieren Abgas- und Lärmemissionen und vermindern Durchgangsverkehr.

Tempo-30-Zonen können nur innerorts, in der Regel auf siedlungsorientierten Strassen, angeordnet werden und umfassen nebst einer Geschwindigkeitsreduktion auch bauliche Massnahmen. Wird die Höchstgeschwindigkeit auf einem Hauptstrassenabschnitt auf 30 km/h begrenzt, so kann dieser Abschnitt bei besonderen örtlichen Gegebenheiten ausnahmsweise in eine Tempo-30-Zone einbezogen werden. Als Beispiele sind in der Signalisationsverordnung (SR 741.21) Ortszentren oder Altstadtgebiete genannt. Wird der Rechtsvortritt eingeführt, muss die Hauptstrasse in eine Nebenstrasse abklassiert werden. In der Regel sind damit auch bauliche Massnahmen (Knotenumgestaltungen) verbunden. Mit dem Antrag auf Erlass einer Tempo-30-Zone müssen die Politischen Gemeinden ein Verkehrsgutachten einreichen, welches über die Ziele, Strassenhierarchie, Sicherheitsdefizite, das Geschwindigkeitsniveau, die bestehende und angestrebte Qualität des Raumes, die möglichen Auswirkungen und die konkreten Massnahmen Auskunft gibt. Nach der Verfügung durch das Departement für Bau und Umwelt und der Einführung der Tempo-30-Zone ist die Gemeinde verpflichtet, Nachkontrollen durchzuführen und falls erforderlich Nachbesserungen umzusetzen (Verordnung über die Tempo-30-Zonen und die Begegnungszonen, SR 741.213.3).

Vor diesem Hingergrund beantwortet der Regierungsrat die gestellten Fragen wie folgt:

Frage 1

Zwischen 1996 und 2015 hat das Departement für Bau und Umwelt 264 Tempo-30- und Begegnungs-Zonen verfügt. Die Liste findet sich in der Beilage.

Frage 2

In die Tempo-30-Zonen wurden keine Hauptstrassen einbezogen. Ausnahmen von früher verkehrsorientierten Strassen sind die Pestalozzi- und Hauptstrasse Nord in Kreuzlingen sowie die Bahnhofstrasse in Amriswil. Diese wurden mit der Zoneneinführung an die Städte abgetreten und abklassiert. Die Hauptstrasse Süd in Kreuzlingen wurde in eine Begegnungszone umgebaut und ebenfalls der Stadt Kreuzlingen abgetreten und abklassiert. Tempo-30-Zonen umfassen oft auch gemeindeeigene Sammelstrassen, was rechtmässig und sinnvoll ist, wenn in einer klar definierten Zone verkehrsberuhigende Massnahmen angebracht und umgesetzt werden sollen.

Frage 3

Die beigelegte Liste des Tiefbauamtes zeigt, welche 264 Strassen und Gebiete in 44 Gemeinden im Kanton Thurgau mit Tempo 30 belegt sind. Es sind ausnahmslos Gemeindestrassen. Bei den verfügten Tempo-30-Zonen wird die Wirksamkeit der Massnahmen überprüft. Zu diesem Zweck werden die Gemeinden periodisch dazu aufgefordert, Messungen durchzuführen.

Frage 4

In der Liste sind die bis Juni 2015 gemessenen V85 abgebildet. V85 heisst, dass 85% der Fahrzeuge diese ermittelte Geschwindigkeit fahren. V85 ist das Mass für die Wirksamkeit und soll in einer Tempo-30-Zone kleiner oder gleich 38 km/h sein. Ist diese Geschwindigkeit überschritten, müssen Nachbesserungen eingeleitet und zusätzliche Massnahmen ergriffen werden. Bei rund 45 % der verfügten Zonen liegen dem Kanton Nachmessungsergebnisse vor.

Frage 5

Gemäss den jährlichen Unfallauswertungen des kantonalen Tiefbauamtes sind in Tempo-30-Zonen keine Unfallschwerpunkte oder Häufungsstellen registriert. Eine spezifische Auswertung über die Unfallschwere in Tempo-30-Zonen existiert nicht - sie müsste erarbeitet werden.

Frage 6

Gemäss aktuellen Wirkungsanalysen des Bundesamtes für Umwelt bei der Lärmbekämpfung verhält sich die Lärmreduktion logarithmisch zur Geschwindigkeit. Sie ist zudem von weiteren Parametern abhängig, wie zum Beispiel Bebauungsdichte, Reflexionseffekte, Belagsoberfläche, Verkehrsmischung usw. Eine Reduktion der Geschwindigkeit von Tempo 50 auf 30 km/h bewirkt eine Lärmreduktion von zirka 2 bis 3 dB. Eine spezifische Auswertung für Tempo-30-Zonen existiert nicht.

Frage 7

Auch zu dieser Frage stehen keine spezifischen Messresultate in Tempo-30-Zonen zur Verfügung. Für die Gesamtemission von Schadstoffen entlang einer Strasse ist das Verkehrsaufkommen (DTV) bedeutsam. Bei ländlichen Erschliessungsstrassen sind die Veränderungen im Bereich der Schadstoffe bei einer Temporeduktion von 50 auf 30 km/h gering. Der Ausstoss von Stickoxiden (NOx) ist bei Tempo 30 um 2 bis 3 % höher. Die Staubpartikel- (PM) und Kohlenwasserstoffemissionen (HC) verändern sich nicht. Der CO-Ausstoss reduziert sich um rund ein Viertel.

Frage 8

Die Zusatzmassnahmen bei der Nichteinhaltung von V85 = 38 km/h sind sehr unterschiedlich (Schwellen, Kissen, Einengungen, Parkierfelder, Markierungen usw.). Über die Nachrüstungskosten der Gemeinden liegen auf kantonaler Ebene keine Informationen vor.

Der Präsident des Regierungsrates

Dr. Jakob Stark

Der Staatsschreiber

Dr. Rainer Gonzenbach

Beilage erwähnt